



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38730
Telefax: (43 01) 4000 99 38730
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-221/072/14257/2015/VOR-1
K. F.

Wien, 10.3.2016

Geschäftsabteilung: VGW-R

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr.ⁱⁿ Lettner aufgrund der Vorstellung vom 10.12.2015 über die Beschwerde des Herrn K. F. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 16.03.2015, GZ: 1625777-2014, mit welchem gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Gewerbeberechtigung: Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant im Standort Wien, S.-straße (Vereinshaus), entzogen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant im Standort Wien, S.-straße (Vereinshaus). Er weist zumindest folgende rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen auf:

.I.) mit Straferkenntnis des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 09.03.2013, MBA ... - S 38985/11, rechtskräftig seit 03.04.2013, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe als Gewerbeinhaber und Arbeitgeber mit Standort seiner Gewerbeberechtigung in Wien, S.-straße, am 06.09.2011 um 10:10Uhr in Wien, S.-straße, die Ausländerin Se. Y. M., geboren am ...1981, bulgarische Staatsbürgerin, als Putzkraft beschäftigt (wurde beim Putzen betreten), beschäftigt seit 03.09.2011, obwohl für diese weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4 und § 4c Ausländerbeschäftigungsgesetz), oder Zulassung als Schlüsselkraft (§§ 12 bis 12c leg.cit.) oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs.5 leg.cit.) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a leg.cit.), oder ein Befreiungsschein (§ 15 und § 4c leg.cit.) oder eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ (§ 41a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG)“ oder ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" (§ 45 NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (§ 24 Fremden-gesetz 1997 - FrG) ausgestellt wurde und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs.1 Ziffer 1 lit.a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2011 in Verbindung mit § 3 leg.cit. begangen zu haben (Geldstrafe € 1.900,--);

II) mit Straferkenntnis des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 11.03.2013, MBA ... - S 39440/11, rechtskräftig seit 03.04.2013, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe es als Gewerbeinhaber und Arbeitgeber mit Standort seiner Gewerbeberechtigung in Wien, S.-straße, das ist der Ort, von dem aus die erforderlichen Meldungen zu erstatten gewesen wären, am 06.09.2011 um 10:10 Uhr unterlassen, die von ihm am 06.09.2011 in Wien, S.-straße beschäftigten, nach dem ASVG in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen,

- 1.) Se. Y., geboren am ...1981, bulgarische Staatsbürgerin, beschäftigt seit 03.09.2011 als Putzkraft (wurde im Küchendurchgang beim Putzen betreten)
- 2.) W. Sa., geboren am ...1969, österreichischer Staatsbürger, beschäftigt seit 03.09.2011 als Kellner (wurde beim Kellnern betreten) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden, wobei die Anmeldeverpflichtung so erfüllt hätte werden können, dass der Dienstgeber in zwei Schritten meldet, und zwar vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummern, Namen und Versicherungsnummern, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung), weil die Dienstgeberkontonummern, die Namen und die Versicherungsnummern, bzw. die Geburtsdaten der oben angeführten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme vor Arbeitsantritt nicht dem zuständigen Krankenversicherungsträger gemeldet worden waren und
- 3.) P. B., geboren am ...1971, österreichischer Staatsbürger, beschäftigt seit 03.09.2011 Vollzeit als Koch (wurde beim Kürbisschneiden betreten) vor Arbeitsantritt korrekt als vollbeschäftigt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden, wobei die Anmeldeverpflichtung so erfüllt hätte werden können, dass der Dienstgeber in zwei Schritten meldet, und zwar vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, Name und Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung), weil der

Beschäftigte trotz Vollzeitbeschäftigung nur geringfügig angemeldet war und dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 33 Abs. 1 ASVG iVm § 111 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der geltenden Fassung begangen zu haben (Geldstrafe € 2.190,--);

III.) mit Strafverfügung des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 08.01.2014, MBA ... - S 258/14, rechtskräftig seit 26.02.2014, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe als Inhaber der Betriebsanlage in Wien, S.-straße (Gewerbe:Gastgewerbe) zu folgenden Zeitpunkten folgende Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 18.10.2001, ZI. MBA ... - BA 5783/01, welche lauten:

1) Punkt 18: "In der Betriebsanlage dürfen Musikdarbietungen ausschließlich über die von einem befugten Fachunternehmen oder einer befugten Fachstelle mittels Plomben, Siegel oder Vignetten gesicherte Musikanlage dargeboten werden."

2) Punkt 19: "Die Musikanlage darf nur so betrieben werden, dass im Aufstellungsraum der Lautsprecher (neuer Gastraum) ein energieäquivalenter Schalldruckpegel (Grenzwertpegel) von max. 75 dB, A-bew. bei allen erträglichen Tonträgern im Raummittel nicht überschritten wird. Bei der Mittelungsbildung sind so viele gleichmäßig aufgeteilte Raumpunkte (Messpunkte) heranzuziehen, bis sich auch bei einer weiteren Erhöhung der Punkteanzahl keine Änderung des gemittelten Pegels mehr ergibt. Alternativ hiezu kann dieser Grenzwert auch in nur einem Raumpunkt eingemessen werden, wenn dies jener Raumpunkt ist, wo der höchste Pegel auftritt. Diese max. Einstellung der Lautstärke (Einmessung auf den Grenzwertpegel) ist durch ein befugtes Fachunternehmen oder eine befugte Fachstelle mittels aktiver Begrenzer (Dynamikbegrenzer, Limiter, Kompressorlimiter) gegen Überschreitung abzusichern. Hinweis: Bei der Mittelung bleiben Raumbereiche im Einfluss von Wandreflexionen sowie im Bereich innerhalb des Hallradiuses der Lautsprecher außer Betracht."

3) Punkt 23: "Die Bedienungselemente aktiver Begrenzer (Dynamikbegrenzer, Limiter, Kompressorlimier) bzw. sonstiger Komponenten der Musikanlage (z.B. Equalizer, Aktivlautsprecher), welche durch Verstellen eine Überschreitung der Grenzwertpegel zulassen würden, müssen gegen unbefugtes Verstellen durch das herangezogene Fachunternehmen oder die herangezogene Fachstelle gesichert sein (z.B. Abdeckhaube, welche so mit Firmenplomben gesichert ist, dass ein Verstellen obgenannter Bedienungselemente nur bei abgenommener Abdeckhaube nach Durchtrennung des Plombendrahtes erfolgen kann; selbstklebende Firmenvignette oder Siegel, welche auf dem jeweiligen Bedienungselement bzw. Abdeckhaube und Gehäuse so angebracht ist, dass ein Verstellen dieser nur nach Beschädigung der Vignette oder des Siegels möglich ist)."

4) Punkt 24: "Über jede Einmessung der Musikanlage ist ein Messbericht zu erstellen, welcher Folgendes zu beinhalten hat:

- Beschreibung der Musikanlage mit Liste der verwendeten Geräte mit Firmenbezeichnung, Type und techn. Daten, welche eingemessen worden ist
- Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern und dem Messpunkt (mit Höhenangaben bezogen auf Fußbodenniveau des Aufstellungsraumes)
- Angabe der zur Einmessung verwendeten Tonträger
- Angabe der Messergebnisse und des räumlichen Mittelwertes
- Angaben über die Art und Anzahl aller Begrenzungseinrichtungen bzw. aller gegen Verstellen gesicherten Bedienungselementen und deren eingestellter Wert
- Angabe des am Begrenzer eingestellten Kompressionsverhältnisses
- Abbildung oder Beigabe der zur Sicherung gegen Verstellen verwendeten

Firmensiegel, Plomben oder Firmenvignetten

- Bestätigung des Fachunternehmens oder der Fachstelle, dass alle die Musikanlage betreffenden, vorgeschriebenen Auflagen bei der Auftragsübernahme zur Einmessung bekannt waren."

5) Punkt 25: "In der Betriebsanlage sind Messberichte über die Einmessung der Musikanlage zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten."

6) Punkt 31: "Im neuen Gastraum dürfen ausschließlich Musikinstrumente verwendet werden, welche ausschließlich elektronisch verstärkt werden. Die Verstärkung darf nur über die in der Betriebsanlage vorhandene und limitierte Beschallungsanlage erfolgen."

insoferne nicht eingehalten, als

zu 1) am 03.11.2013 und am 10.11.2013 Musik über eine nicht mittels Plomben, Siegel oder Vignette gesicherte Musikanlage dargeboten wurde, nämlich am 03.11.2013 über folgende Anlagenteile:

1 Stück Composer Pro, 1 Stück Behringer Ultra Flex Pro, 2 Stück Equalizer Ultragraph Pro FBQ, 1 Stück Mischpult Roland M16E, 1 Stück JB Systems CD 410, 2 Stück Lautsprecher FBT, 1 Stück Keyboard WK4, 1 Stück Elektrogitarre, Mikrofone und am 10.11.2013 über folgende Anlagenteile:

1 Stück Sirius DXP e4 Mischpult, 1 Stück Limiter, 1 Stück CD Player JVC, 1 Stück Mischer BBE 422A, 1 Stück Verstärker HK-Audio VC 1200, 1 Stück Sony STR 6800 SD, 2 Stück Lautsprecher JOMO PRO 400ex, 2 Stück Lautsprecher Omnitronic PX 1200, 2 Stück Keyboard, 1 Stück Mischpult, 2 Stück Aktivlautsprecher

zu 2) am 03.11.2013 die Musikanlage so betrieben wurde, dass der Grenzwertpegel von 75dB, A-bew. um mehr als 9 dB überschritten wurde und am 10.11.2013 die Musikanlage so betrieben wurde, dass der Grenzwertpegel von 75dB, A-bew. um mehr als 8 dB überschritten wurde;

zu 3) am 03.11.2013 und am 10.11.2013 die Bedienungselemente aktiver Begrenzer bzw. sonstiger Komponenten der Musikanlage, welche durch Verstellen eine Überschreitung der Grenzwertpegel zulassen würden, gegen unbefugtes Verstellen nicht gesichert waren;

zu 4) am 03.11.2013 und am 10.11.2013 ein entsprechender Messbericht mit einer Liste der vorhandenen Geräte samt Firmenbezeichnung, Type und technischer Daten, Schaltplan der Musikanlage mit Legende, Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern usw. nicht erstellt war;

zu 5) am 03.11.2013 und am 10.11.2013 ein entsprechender Messbericht mit einer Liste der vorhandenen Geräte samt Firmenbezeichnung, Type und technischer Daten, Schaltplan der Musikanlage mit Legende, Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern usw. dem Organ der Behörde nicht vorgelegt werden konnte;

zu 6) am 03.11.2013 und am 10.11.2013 elektronisch verstärkte Musikinstrumente verwendet wurden, deren Verstärkung über eine nicht limitierte Beschallungsanlagen erfolgte, nämlich am 03.11.2013 über folgende Anlagenteile: 1 Stück Composer Pro, 1 Stück Behringer Ultra Flex Pro, 2 Stück Equalizer Ultragraph Pro FBQ, 1 Stück Mischpult Roland M16E, 1 Stück JB Systems CD 410, 2 Stück Lautsprecher FBT, 1 Stück Keyboard WK4, 1 Stück Elektrogitarre, Mikrofone und am 10.11.2013 über folgende Anlagenteile: 1 Stück Sirius DXP e4 Mischpult, 1 Stück Limiter, 1 Stück CD Player JVC, 1 Stück Mischer BBE 422A, 1 Stück Verstärker HK-Audio VC 1200, 1 Stück Sony STR 6800 SD, 2 Stück Lautsprecher JOMO PRO 400ex, 2 Stück Lautsprecher Omnitronic PX 1200, 2 Stück Keyboard, 1 Stück Mischpult, 2 Stück Aktivlautsprecher und dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z.25 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der geltenden Fassung in Verbindung

mit Auflagenpunkten Nr. 18, 19, 23, 24, 25, 31 des obzit. Bescheides begangen zu haben (Geldstrafe € 2.540,--);

IV.) mit Strafverfügung des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 11.02.2014, MBA ... - S 5259/14, rechtskräftig seit 05.03.2014, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe als Inhaber die mit rechtskräftigen Bescheiden, zuletzt vom 18.10.2001, ZI. MBA ... - BA 5783/01, genehmigte Betriebsanlage in Wien, S.-straße (Gewerbe: Gastgewerbe), nach Änderung durch Anbringung des Kälteaggregats des Kühlhauses außen am Gebäude statt wie genehmigt im Keller, Errichtung einer zweiten Dunstabzugshaube und Anschluss dieser an die bestehende Lüftungsanlage, Einbau eines Stufenschalters mit 5 Stufen an der Lüftungsanlage und Betrieb der Lüftungsanlage auf einer niedrigen Stufe statt wie genehmigt mit voller Leistung sowie durch den Einbau eines 4-flammigen Gasherds und einer sehr großen Fritteuse anstelle des genehmigten 6-flammigen Gasherds, eines Doppelfritters und eines Kleinfritters ohne erforderliche rechtskräftige Genehmigung dieser Änderungen gemäß § 81 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 vom 25.09.2013 bis 22.01.2014 betrieben, obwohl diese Änderungen geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch und Lärm zu belästigen (§ 74 Abs.2 Z.2 GewO 1994), weil eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm des Kälteaggregats und durch Kochgerüche bei Verwendung der zusätzlichen Geräte nicht auszuschließen ist und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs.1 Z.3 zweiter Fall der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 81 GewO 1994 begangen zu haben (Geldstrafe € 560,-);

V.) mit Strafverfügung des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 11.02.2014, MBA ... - S 5264/14, rechtskräftig seit 29.04.2014, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe als Inhaber der Betriebsanlage in Wien, S.-straße (Gewerbe: Gastgewerbe) vom 25.09.2013 bis 22.01.2014 folgende Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 18.10.2001, ZI. MBA ... - BA 5783/01, welche lauten:

1) Punkt 11: "Die beim Pizzaofen und den Fettbackgeräten und Kochstellen in der Küche entstehenden Dämpfe sind über eine Dunstabzugshaube mechanisch abzusaugen und über Dachfirst lotrecht nach oben abzuleiten. Die Dunstabzugshaube ist unmittelbar über den Geräten anzuordnen."

2) Punkt 16: "Während des Kochbetriebes dürfen Küchentüren ins Freie, Fenster und Lichtkuppeln nicht zu Lüftungszwecken offen gehalten werden." insofern nicht eingehalten, als

zu 1) die Fritteuse (Fettbackgerät) nicht vollständig unter der Dunstabzugshaube angebracht war;

zu 2) während des Kochbetriebs die Lichtkuppel zu Lüftungszwecken offen gehalten wurde

und dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z.25 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Auflagenpunkten Nr. 11, 16 des obzit. Bescheides begangen zu haben (Geldstrafe € 742,--);

VI) mit Straferkenntnis des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 25.04.2014, MBA ... - S 12913/14, rechtskräftig seit 09.07.2014, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe als Inhaber der Betriebsanlage in Wien, S.-straße (Gewerbe: Gastgewerbe) am 28.03.2014 ab 20:00 Uhr folgende Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 18.10.2001, ZI. MBA ... - BA 5783/01, welche lauten:

1.) Punkt 18: "In der Betriebsanlage dürfen Musikdarbietungen ausschließlich über die von einem befugten Fachunternehmen oder einer befugten Fachstelle mittels Plomben, Siegel oder Vignetten gesicherte Musikanlage dargeboten werden."

2.) Punkt 19: "Die Musikanlage darf nur so betrieben werden, dass im Aufstellungsraum der Lautsprecher (neuer Gastraum) ein energieäquivalenter Schalldruckpegel (Grenzwertpegel) von max. 75 dB, A-bew. bei allen erhältlichen Tonträgern im Raummittel nicht überschritten wird. Bei der Mittelungsbildung sind so viele gleichmäßig aufgeteilte Raumpunkte (Messpunkte) heranzuziehen, bis sich auch bei einer weiteren Erhöhung der Punkteanzahl keine Änderung des gemittelten Pegels mehr ergibt. Alternativ hierzu kann dieser Grenzwert auch in nur einem Raumpunkt eingemessen werden, wenn dies jener Raumpunkt ist, wo der höchste Pegel auftritt. Diese max. Einstellung der Lautstärke (Einmessung auf den Grenzwertpegel) ist durch ein befugtes Fachunternehmen oder eine befugte Fachstelle mittels aktiver Begrenzer (Dynamikbegrenzer, Limiter, Kompressorlimiter) gegen Überschreitung abzusichern. Hinweis: Bei der Mittelung bleiben Raumbereiche im Einfluss von Wandreflexionen sowie im Bereich innerhalb des Hallradiuses der Lautsprecher außer Betracht."

3.) Punkt 20: "Jede Manipulation an der Musikanlage, die dazu führt, dass die Grenzwertpegel überschritten werden können sowie die Durchtrennung von Plombendrähten, die Beschädigung von Siegeln und Vignetten, sind verboten."

4.) Punkt 23: "Die Bedienungselemente aktiver Begrenzer (Dynamikbegrenzer, Limiter, Kompressorlimier) bzw. sonstiger Komponenten der Musikanlage (z.B. Equalizer, Aktivlautsprecher), welche durch Verstellen eine Überschreitung der Grenzwertpegel zulassen würden, müssen gegen unbefugtes Verstellen durch das herangezogene Fachunternehmen oder die herangezogene Fachstelle gesichert sein (z.B. Abdeckhaube, welche so mit Firmenplomben gesichert ist, dass ein Verstellen obgenannter Bedienungselemente nur bei abgenommener Abdeckhaube nach Durchtrennung des Plombendrahtes erfolgen kann; selbstklebende Firmenvignette oder Siegel, welche auf dem jeweiligen Bedienungselement bzw. Abdeckhaube und Gehäuse so angebracht ist, dass ein Verstellen dieser nur nach Beschädigung der Vignette oder des Siegels möglich ist)."

5.) Punkt 24: "Über jede Einmessung der Musikanlage ist ein Messbericht zu erstellen, welcher Folgendes zu beinhalten hat:

- Beschreibung der Musikanlage mit Liste der verwendeten Geräte mit Firmenbezeichnung, Type und techn. Daten, welche eingemessen worden ist
- Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern und dem Messpunkt (mit Höhenangaben bezogen auf Fußbodenniveau des Aufstellungsraumes)
- Angabe der zur Einmessung verwendeten Tonträger
- Angabe der Messergebnisse und des räumlichen Mittelwertes
- Angaben über die Art und Anzahl aller Begrenzungseinrichtungen bzw. aller gegen Verstellen gesicherten Bedienungselementen und deren eingestellter Wert
- Angabe des am Begrenzer eingestellten Kompressionsverhältnisses
- Abbildung oder Beigabe der zur Sicherung gegen Verstellen verwendeten Firmensiegel, Plomben oder Firmenvignetten
- Bestätigung des Fachunternehmens oder der Fachstelle, dass alle die Musikanlage betreffenden, vorgeschriebenen Auflagen bei der Auftragsübernahme zur Einmessung bekannt waren."

6) Punkt 31: "Im neuen Gastraum dürfen ausschließlich Musikinstrumente verwendet werden, welche ausschließlich elektronisch verstärkt werden. Die Verstärkung darf nur über die in der Betriebsanlage vorhandene und limitierte

Beschallungsanlage erfolgen."

insoferne nicht eingehalten, als

zu 1) Musik auch über eine nicht mittels Plomben, Siegel oder Vignette gesicherte Musikanlage dargeboten wurde, nämlich über insgesamt folgende Komponenten: 1 Stück Keyboard Korg Pa3, 1 Stück Mischpult Soundcraft EFX 12, 2 Stück Aktiv Lautsprecher QSC, 1 Stück Mischpult Sirius DXP, 1 Stück Limiter SBX25 (Dynamikbegrenzer), 1 Stück Verstärker Audio HK 1200, Mikrofone, Lautsprecher; wobei die 2 Stück Aktivlautsprecher QSC in die Musikanlagenbegrenzung nicht integriert waren;

zu 2) die Musikanlage so betrieben wurde, dass eine Schalldruckpegelmessung in Raummitte einen A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel von 83 dB ergab, womit der vorgeschriebene Grenzwert von 75 dB A-bewertet überschritten wurde;

zu 3) durch eine Manipulation ein Form des Anschlusses von nicht plombierten, externen Komponenten an die Musikanlage die Grenzwertpegel überschritten werden konnten und auch wurden (eine Schalldruckpegelmessung in Raummitte ergab einen A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel von 83 dB);

zu 4) die Bedienungselemente aktiver Begrenzer bzw. sonstiger Komponenten der Musikanlage in Form der 2 Aktivlautsprecher QSC, welche durch Verstellen eine Überschreitung der Grenzpegel zulassen würden, nicht gegen unbefugtes Verstellen gesichert waren;

zu 5) ein entsprechender Messbericht mit einer Liste aller vorgefundenen Geräte samt Firmenbezeichnungen, Type, technischen Daten, Schaltplan der Musikanlage mit Legende, Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern etc nicht vorgelegt werden konnte, da der vorgelegte Messbericht vom 13.11.2013 der Firma X. das Keyboard Korg Pa3, das Mischpult Soundcraft EFX 12 und die 2 Stück Aktivlautsprecher QSC nicht auswies;

zu 6) im neuen Gastraum über eine nicht limitierte Beschallungsanlage Musik dargeboten wurde und dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z.25 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Auflagenpunkten Nr. 18, 19, 20, 23, 24, 31 des obzit. Bescheides begangen zu haben (Geldstrafe € 2.244,--);

VII.) mit Strafverfügung des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 17.04.2014, MBA ... - S 12915/14, rechtskräftig seit 07.05.2014, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe als Inhaber der Betriebsanlage in Wien, S.-straße (Gewerbe: Gastgewerbe) am 27.03.2014 um 15:15 Uhr folgende Auflage des rechtskräftigen Bescheides vom 28.01.2014, ZI. MBA ... - 41068-2014 BA, welche lautet:

Punkt 5: "Das Küchenfenster und die Oberlichte müssen derart eingerichtet sein, dass ein Öffnen nicht leicht möglich ist (z.B. versperrbare oder abnehmbare Fenstergriffe)." insoferne nicht eingehalten, als zum Erhebungszeitpunkt an den Küchenfenstern Fenstergriffe angebracht waren, die jederzeit leicht zu öffnen waren und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 367 Z.25 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Auflagenpunkt Nr. 5 des obzit. Bescheides begangen zu haben (Geldstrafe € 80,--);

VIII.) mit Strafverfügung des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 24.07.2014, MBA ... - S 29681/14, rechtskräftig seit 13.08.2014, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe als Inhaber der Betriebsanlage in Wien, S.-straße (Gewerbe: Gastgewerbe) am 01.06.2014 ab 16:00 Uhr folgende Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 18.10.2001, ZI. MBA ... - BA

5783/01, welche lauten:

1) Punkt 18: "In der Betriebsanlage dürfen Musikdarbietungen ausschließlich über die von einem befugten Fachunternehmen oder einer befugten Fachstelle mittels Plomben, Siegel oder Vignetten gesicherte Musikanlage dargeboten werden."

2) Punkt 19: "Die Musikanlage darf nur so betrieben werden, dass im Aufstellungsraum der Lautsprecher (neuer Gastraum) ein energieäquivalenter Schalldruckpegel (Grenzwertpegel) von max. 75 dB, A-bew. bei allen erhaltlichen Tonträgern im Raummittel nicht überschritten wird. Bei der Mittelungsbildung sind so viele gleichmäßig aufgeteilte Raumpunkte (Messpunkte) heranzuziehen, bis sich auch bei einer weiteren Erhöhung der Punkteanzahl keine Änderung des gemittelten Pegels mehr ergibt. Alternativ hierzu kann dieser Grenzwert auch in nur einem Raumpunkt eingemessen werden, wenn dies jener Raumpunkt ist, wo der höchste Pegel auftritt. Diese max. Einstellung der Lautstärke (Einmessung auf den Grenzwertpegel) ist durch ein befugtes Fachunternehmen oder eine befugte Fachstelle mittels aktiver Begrenzer (Dynamikbegrenzer, Limiter, Kompressorlimiter) gegen Überschreitung abzusichern. Hinweis: Bei der Mittelung bleiben Raumbereiche im Einfluss von Wandreflexionen sowie im Bereich innerhalb des Hallradiuses der Lautsprecher außer Betracht."

3) Punkt 20: "Jede Manipulation an der Musikanlage, die dazu führt, dass die Grenzwertpegel überschritten werden können sowie die Durchtrennung von Plombendrähten, die Beschädigung von Siegeln und Vignetten, sind verboten."

4.) Punkt 23: "Die Bedienungselemente aktiver Begrenzer (Dynamikbegrenzer, Limiter, Kompressorlimier) bzw. sonstiger Komponenten der Musikanlage (z.B. Equalizer, Aktivlautsprecher), welche durch Verstellen eine Überschreitung der Grenzwertpegel zulassen würden, müssen gegen unbefugtes Verstellen durch das herangezogene Fachunternehmen oder die herangezogene Fachstelle gesichert sein (z.B. Abdeckhaube, welche so mit Firmenplomben gesichert ist, dass ein Verstellen obgenannter Bedienungselemente nur bei abgenommener Abdeckhaube nach Durchtrennung des Plombendrahtes erfolgen kann; selbstklebende Firmenvignette oder Siegel, welche auf dem jeweiligen Bedienungselement bzw. Abdeckhaube und Gehäuse so angebracht ist, dass ein Verstellen dieser nur nach Beschädigung der Vignette oder des Siegels möglich ist)."

5.) Punkt 24: "Über jede Einmessung der Musikanlage ist ein Messbericht zu erstellen, welcher Folgendes zu beinhalten hat:

- Beschreibung der Musikanlage mit Liste der verwendeten Geräte mit Firmenbezeichnung, Type und techn. Daten, welche eingemessen worden ist
- Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern und dem Messpunkt (mit Höhenangaben bezogen auf Fußbodenniveau des Aufstellungsraumes)
- Angabe der zur Einmessung verwendeten Tonträger
- Angabe der Messergebnisse und des räumlichen Mittelwertes
- Angaben über die Art und Anzahl aller Begrenzungseinrichtungen bzw. aller gegen Verstellen gesicherten Bedienungselementen und deren eingestellter Wert
- Angabe des am Begrenzer eingestellten Kompressionsverhältnisses
- Abbildung oder Beigabe der zur Sicherung gegen Verstellen verwendeten Firmensiegel, Plomben oder Firmenvignetten
- Bestätigung des Fachunternehmens oder der Fachstelle, dass alle die Musikanlage betreffenden, vorgeschriebenen Auflagen bei der Auftragsübernahme zur Einmessung bekannt waren."

6.) Punkt 31: "Im neuen Gastraum dürfen ausschließlich Musikinstrumente verwendet werden, welche ausschließlich elektronisch verstärkt werden. Die

Verstärkung darf nur über die in der Betriebsanlage vorhandene und limitierte Beschallungsanlage erfolgen."

insoferne nicht eingehalten, als

zu 1) Musik auch über eine nicht mittels Plomben, Siegel oder Vignette gesicherte Musikanlage dargeboten wurde, nämlich über insgesamt folgende Komponenten: 2 Stück Keyboard Tyros 4, 1 Stück Mischpult Allen&Heath ZED 16FX, 2 Stück Lautsprecher YAMO, 2 Stück Lautsprecher KS, 1 Stück Mischpult Sirius DXP, 1 Stück EQ Behringer, 1 Stück Roland SRV-330, 1 Stück BBE SONIC MAXIMIZER 422A, 1 Stück CD JVCXL-V 184, 1 Stück Limiter nPrefer SBX, 1 Stück Verstärker Audio HKVC1200, Mikrofone, Lautsprecher;

zu 2) die Musikanlage so betrieben wurde, dass eine Schalldruckpegelmessung in Raummitte einen A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel von 78dB ergab, womit der vorgeschriebene Grenzwert von 75 dB A-bewertet überschritten wurde;

zu 3) durch eine Manipulation in Form des Anschlusses von nicht plombierten, externen Komponenten an die Musikanlage die Grenzwertpegel überschritten werden konnten und auch wurden (eine Schalldruckpegelmessung in Raummitte ergab einen A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel von 78 dB);

zu 4) die Bedienelemente aktiver Begrenzer bzw. sonstiger Komponenten der Musikanlage in Form der 2 Aktivlautsprecher, welche durch Verstellen eine Überschreitung der Grenzpegel zulassen würden, nicht gegen unbefugtes Verstellen gesichert waren;

zu 5) ein entsprechender Messbericht mit einer Liste aller vorgefundenen Geräte samt Firmenbezeichnungen, Type, technischen Daten, Schaltplan der Musikanlage mit Legende, Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern etc nicht vorgelegt werden konnte

zu 6) im neuen Gastraum über eine nicht limitierte Beschallungsanlage Musik dargeboten wurde und dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z.25 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Auftragspunkten Nr. 18,19,20,23,24,31 des obzit. Bescheides begangen zu haben (Geldstrafe € 1.560,--);

IX.) mit Strafverfügung des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 14.11.2014, MBA ... - S 46483/14, rechtskräftig seit 04.12.2014, wurde er wegen folgenden Tatvorwurfs bestraft: er habe als Inhaber der Betriebsanlage in Wien, S.-straße (Gewerbe: Gastgewerbe) am 09.11.2014 ab 14:00 Uhr folgende Auflage des rechtskräftigen Bescheides vom 18.10.2001, Zl. MBA ... - BA 5783/01, welche lautet: Punkt 19: "Die Musikanlage darf nur so betrieben werden, dass im Aufstellungsraum der Lautsprecher (neuer Gastraum) ein energieäquivalenter Schalldruckpegel (Grenzwertpegel) von max. 75 dB, A-bew. bei allen erhältlichen Tonträgern im Raummittel nicht überschritten wird. Bei der Mittelungsbildung sind so viele gleichmäßig aufgeteilte Raumpunkte (Messpunkte) heranzuziehen, bis sich auch bei einer weiteren Erhöhung der Punkteanzahl keine Änderung des gemittelten Pegels mehr ergibt. Alternativ hiezu kann dieser Grenzwert auch in nur einem Raumpunkt eingemessen werden, wenn dies jener Raumpunkt ist, wo der höchste Pegel auftritt. Diese max. Einstellung der Lautstärke (Einmessung auf den Grenzwertpegel) ist durch ein befugtes Fachunternehmen oder eine befugte Fachstelle mittels aktiver Begrenzer (Dynamikbegrenzer, Limiter, Kompressorlimiter) gegen Überschreitung abzusichern. Hinweis: Bei der Mittelung bleiben Raumbereiche im Einfluss von Wandreflexionen sowie im Bereich innerhalb des Hallradiuses der Lautsprecher außer Betracht."

insoferne nicht eingehalten, als die Musikanlage so betrieben wurde, dass eine

Schalldruckpegelmessung in Raummitte einen A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel von 79dB ergab, womit der vorgeschriebene Grenzwert von 75 dB A-bewertet überschritten wurde und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 367 Z.25 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Auflagenpunkten Nr. 19 des obzit. Bescheides begangen zu haben (Geldstrafe € 420,--)"

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 9.1.2015 wurde der Beschwerdeführer von der Behörde darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund dieser Vormerkungen die Entziehung der Gewerbeberechtigung beabsichtigt sei, und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Am 9.3.2015 brachte der Beschwerdeführer dazu eine Stellungnahme ein, in der er ein Vorbringen zu den einzelnen Verwaltungsstrafverfahren erstattete. Er führt weiters aus, er habe die beanstandeten Mängel so rasch wie möglich behoben. Auch die Musikanlage sei vom Magistrat zuletzt als in Ordnung befunden worden. Die Entziehung der Gewerbeberechtigung sei nicht angebracht, weil er den Betrieb im guten Glauben übernommen habe und stets versucht habe, etwaige Versäumnisse und veraltete Betriebsanlagengenehmigungen zu berichtigen. Er habe auch die Strafbeträge immer fristgerecht bezahlt und nie vorsätzlich gegen Auflagen verstoßen. Nicht zuletzt werde seine Tätigkeit im Sc. von Vereinsmitgliedern sehr kritisch gesehen. Diese würden ihn ungerechtfertigt verfolgen und in ein schlechtes Licht rücken.

In der Folge erging der angefochtene Bescheid. Die Behörde führte darin die o.a. Straferkenntnisse und Strafverfügungen und die Rechtfertigung des Beschwerdeführers an und legt begründend dar, dass die festgestellten Verstöße alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes des Beschwerdeführers stünden. Sie stellten schwerwiegende Verstöße im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegen die im Zusammenhang mit dem genannten Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen dar. In der Folge würdigte die Behörde die einzelnen Übertretungen und kam zu dem Schluss, dass aufgrund dieser Verstöße von der erforderlichen Zuverlässigkeit gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 nicht mehr ausgegangen werden könne.

Dagegen richtet sich die Beschwerde, in der der Beschwerdeführer zunächst sein Vorbringen aus der Rechtfertigung vom 9.3.2015 wiederholte. Er ergänzte, dass seine Zuverlässigkeit gegeben sei.

Aufgrund der Beschwerde wurde vom zuständigen Rechtspfleger am 29.7.2015 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Beschwerdeführer legte in der Verhandlung ein Schreiben des Herrn Ka. (So.) vom 14.10.2014 vor, wonach für die Begrenzung des maximalen Schalldruckes der Musikanlage ein Dynamic Limiter eingebaut worden sei, der die im Schreiben näher ausgeführten Wirkungen auf den Dauerschallpegel habe. Die Veränderung der Begrenzung und Unterbrechung der Stromversorgung könne ohne Entfernung der angebrachten Schutzblende und Zerstörung der Plombierung nicht vorgenommen werden. Diesem Schreiben waren eine Geräteaufstellung und ein Schaltplan der verwendeten Geräte angeschlossen.

Vom zuständigen Rechtspfleger wurde die Beschwerde mit Erkenntnis vom 23.11.2015, Zahl VGW-221/072/RP28/6150/2015, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Dagegen richtet sich die Vorstellung des Beschwerdeführers, in der er vorbringt, er sei alleiniger Gewerbeberechtigungsträger. Sein Pachtvertrag setze die Identität von Pächter und Gewerbeberechtigtem voraus, weshalb bei Entziehung der Gewerbeberechtigung die Schließung des Betriebes erfolge. Er und seine Frau wären dadurch ohne Einkünfte und mittellos. Auch seine sieben bis zehn Mitarbeiter wären ohne Arbeit und ohne Einkunft. Er ersuche weiters, die Frist, die für die Beurteilung des Wohlverhaltens herangezogen werde, zu verlängern.

Aufgrund der Vorstellung des Beschwerdeführers wurde am 24.2.2016 vor der RichterIn eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Verhandlung hatte folgenden Verlauf:

„Der Beschwerdeführer bringt vor, dass seit 1 ½ Jahren keine Beanstandungen mehr erfolgt seien. Es seien lediglich zwei Verfahren anhängig. Es habe sich bei den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen um zahlreiche geringfügige Verstöße gehandelt, zB. sei ein fehlender Fenstergriff moniert worden. Die meisten Übertretungen wären ggst. bereits verjährt. Es handle sich dabei um lauter Sachen, die sicher nicht ok seien, es seien kleine Fehler passiert. Der Beschwerdeführer habe den Betrieb übernommen und zunächst das

vorhandene Chaos bekämpfen müssen (zB. alkoholisiertes Personal, Weisungen des Geschäftsführers wurden nicht beachtet). Es habe sich erst einspielen müssen, die Übertretungen seien entschuldbar. Als Beispiel werde eine Überschreitung der zulässigen Lautstärke angeführt, die sich anlässlich einer Charityveranstaltung abgespielt habe. Bei dieser Veranstaltung habe der Beschwerdeführer nichts verdient, er habe nur die Räume zur Verfügung gestellt. Es sei entgegen seiner Anordnung Musik gemacht worden.

Über Vorhalt dass Auflagen des Betriebsanlagenbewilligungsbescheides mehrfach verletzt worden seien, führt der Beschwerdeführer aus, dass der Vereinssaal auch von anderen Personen benützt werden könne. So habe einmal eine Beanstandung stattgefunden, als eine Veranstaltung eines Kindergartens mit Gitarre und Flötenspiel stattgefunden habe.

Die Vorwürfe seien nicht vergleichbar mit einer Diskothek, die regelmäßig die zulässige Lautstärke überschreitet und keine Rücksicht auf die Nachbarn nehme.

Der Behördenvertreter verweist auf die Bescheidbegründung und bringt vor, dass von den zwei Verfahren, die vom Beschwerdeführer erwähnt wurden, eines bereits rechtskräftig abgeschlossen ist und zwar mit Bescheid des MBA ... vom 18.3.2015, Zl. MBA ... – S 10536/15, rechtskräftig am 18.4.2015. Es handelt sich dabei um die Übertretung einer Auflage des Betriebsanlagenbescheides. Die Übertretung bezog sich auf Auflage 2, wonach der Beschwerdeführer Sorge zu tragen habe, dass zu dem dort näher ausgeführten Zeitpunkt keine Musikinstrumente in der Kleingartenanlage in KFZ verladen würden. Gegen dieses Straferkenntnis wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Weiters ist ein Strafverfahren wegen der Übertretung der Auflage 16 anhängig.

Zum Argument des Beschwerdeführers, dass seine wirtschaftliche Existenz durch die Entziehung der Gewerbeberechtigung bedroht sei, wird auf die Judikatur des VwGH verwiesen, wobei einer solchen Bedrohung im Entziehungsverfahren keine rechtliche Relevanz zukommt.

Der Beschwerdeführer entgegnet, dass es sich bei der Veranstaltung, auf die sich die rechtskräftige Bestrafung bezieht, um eine Veranstaltung der Sp. gehandelt habe. Die vertragliche Regelung mit der Sp., wonach das Lokal um 22.00 Uhr geräumt hätte werden müssen, sei nicht eingehalten worden. Der Beschwerdeführer habe keinen Einfluss darauf gehabt, da er nicht mehr anwesend gewesen sei. Der Beschwerdeführer ergänzt, dass ihm dieses Straferkenntnis nicht zugekommen sei. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist wird erfolgen.

Zum 2. anhängigen Verfahren wird vorgebracht, dass es noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. In diesem Fall wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe gegen Auflage 16 des Betriebsanlagenbescheides verstoßen, indem ein Fenster während des Kochbetriebes geöffnet gehalten worden sei. Zur

angelasteten Tatzeit sei der Betrieb jedoch geschlossen gewesen und gereinigt worden, weshalb es keine Kochtätigkeit gegeben habe.

Der Beschwerdeführer weist daraufhin, dass er den ... Unternehmerpreis ... erhalten habe, weil sein Lokal so gut geführt sei. Man müsse bei den Vormerkungen sich die einzelnen Delikte und die Zeitabfolge anschauen. Die Verwaltungsübertretungen hätten auch einem gewissenhaften Gewerbeinhaber unterlaufen können.“

Aufgrund des Akteninhalts und des Ergebnisses der Verhandlung vom 24.2.2016 steht folgendes Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant im Standort Wien, S.-straße (Vereinshaus). Er weist die o.a. rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Dies blieb von ihm unbestritten.

Diese Vormerkungen wurden von der Behörde dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegt, nachdem dem Beschwerdeführer diesbezüglich Parteiengehör gewährt wurde.

Mit Straferkenntnis des MBA ... vom 18.3.2015, Zl. MBA ... – S 10536/15, rechtskräftig am 18.4.2015, wurde der Beschwerdeführer bestraft, weil er Auflage 2 des Betriebsanlagenbescheides übertreten hatte, wonach er Sorge zu tragen hat, dass in dem dort näher ausgeführten Zeitraum keine Musikinstrumente in der Kleingartenanlage in KFZ verladen werden. Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer laut Rückschein am 20.3.2015 durch Hinterlegung zugestellt. Dagegen ergriff der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel. Das o.a. Straferkenntnis wurde samt Rückschein vom MBA ... beigeschafft und dem Akt angeschlossen.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 54 Abs. 1 VwGVG kann gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers (§ 2) Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

Gemäß § 87 Abs.1 Z 3 GewO 1995 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde u.a. dann zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Zum gegenständlichen Beschwerdeverfahren wurde Folgendes erwogen:

Die Behörde hat im vorliegenden Fall die Verstöße des Beschwerdeführers, die den o.a. rechtskräftigen Verwaltungsstrafen zu Grunde liegen, auf die die angefochtene Entziehung gestützt wird, als schwerwiegend im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1995 eingestuft und daraus geschlossen, dass der Beschwerdeführer die für die Ausübung seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Unzweifelhaft stünden die o.a. Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit den im Gewerbe des Beschwerdeführers zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, zumal es sich dabei um einen Verstoß gegen das AuslBG (Beschäftigung einer bulgarischen Putzkraft im Gewerbestandort), drei Verstöße gegen das ASVG (drei Mitarbeiter wurden nicht bei der Krankenversicherung angemeldet) sowie mehrere Verstöße gegen die GewO (Änderung der Betriebsanlage ohne erforderliche Genehmigung, Verletzung von Bescheidaufgaben der Betriebsanlagenbewilligung) gehandelt habe.

Ob es sich bei den festgestellten Verwaltungsübertretungen des Gewerbetreibenden um "schwerwiegende Verstöße" im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 handelt, ist danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen (VwGH 14.3.2012, 2011/04/0209).

Der Beschwerdeführer weist eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz betreffend eine Person, eine Vormerkung

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz betreffend drei Personen und zumindest sieben Vormerkungen nach der Gewerbeordnung auf.

Was Verstöße gegen das Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hiezu nicht berechtigten Arbeitnehmern betrifft, so handelt es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 GewO 1994 ausdrücklich genannten bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Schutzinteressen ("Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung") zählt. Dass der Einhaltung dieser Norm vom Gesetzgeber ein sehr großes Gewicht beigemessen wird, ergibt sich schon aus den für diesbezügliche Übertretungen im § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG vorgesehenen relativ hohen (Mindest-)Strafdrohungen (VwGH 21.12.2011, 2007/04/0222; 28.5.2008, 2008/04/0070).

Der Beschwerdeführer hat weiters drei Mitarbeiter nicht korrekt bei der Sozialversicherung angemeldet.

Die Verletzung der den Bestrafungen wegen Übertretung der GewO zugrunde liegenden Bescheidaufgaben stellt bei Einzelbetrachtung möglicherweise noch keinen schwerwiegenden Verstoß im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO dar, in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung wurde jedoch wiederholt erkannt, dass das Tatbestandsmerkmal der "schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwer wiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt wird, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (VwGH 24.3.2015, Ro 2015/03/0017; 17. 9. 2010, 2010/04/0096, mwN). Entscheidend ist dabei aber, dass sich aus dieser Vielzahl von Verstößen unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art 6 StGG ergebenden Gebots der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Erwerbsfreiheit erforderlich (VwGH 22. 6 2011, 2011/04/0036, mwN).

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu beachten, dass der Beschwerdeführer neben den Vormerkungen nach dem AuslBG und dem ASVG insgesamt sieben Vormerkungen wegen Bestrafungen nach der GewO aufweist. Vier dieser Bestrafungen beziehen sich auf die zeitgleiche Verletzung mehrerer Auflagenpunkte, wobei er die Auflagenpunkte 18, 19, 23 und 24 des Betriebsanlagenbescheides mehrfach verletzt hat, nachdem er diesbezüglich bereits rechtskräftig bestraft wurde. Er hat durch die Nichtbeachtung der Auflagenpunkte zur Musikanlage wiederholt das Interesse am Schutz der Nachbarn vor Lärm verletzt. Dabei ist unbeachtlich, ob er selbst die Verletzung der Bescheidauflagen beging oder die Verletzung durch andere nicht verhinderte, da dies für die Lärmbelästigung der Nachbarn unerheblich ist, und er als Betriebsinhaber verpflichtet ist, für die Einhaltung der Betriebsanlagenbewilligung zu sorgen.

Auch die ihm in einem Fall zur Last gelegten Änderungen der Betriebsanlage ohne entsprechende Bewilligung umfassten mehrere Maßnahmen (Anbringung des Kälteaggregats des Kühlhauses außen am Gebäude statt wie genehmigt im Keller, Errichtung einer zweiten Dunstabzugshaube und Anschluss dieser an die bestehende Lüftungsanlage, Einbau eines Stufenschalters mit 5 Stufen an der Lüftungsanlage und Betrieb der Lüftungsanlage auf einer niedrigen Stufe statt wie genehmigt mit voller Leistung sowie durch den Einbau eines 4-flammigen Gasherds und einer sehr großen Fritteuse anstelle des genehmigten 6-flammigen Gasherds, eines Doppelfritters und eines Kleinfritters). Der Beschwerdeführer hat somit zahlreiche Änderungen an der Betriebsanlage vorgenommen, obwohl er dafür keine Bewilligung hatte, und dadurch das schutzwürdige Interesse an einem konsensmäßigen Zustand der Betriebsanlage verletzt.

Unbestritten können sich im Spannungsfeld zwischen dem Ruhebedürfnis der Nachbarn eines Gastgewerbebetriebes und dem Wunsch der Gäste des Restaurants nach Unterhaltung bzw. den wirtschaftlichen Interessen des Betriebsinhabers zeitweise Probleme ergeben. Dies entschuldigt den Betriebsinhaber jedoch nicht. Als Gewerbetreibender ist er verpflichtet, die für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu kennen und einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen.

Diese Bestrafungen wegen Übertretungen der GewO, des AuslBG und des ASVG führen aufgrund der Art und Anzahl der Bestrafungen, der durch die Übertretungen verletzten Interessen sowie der o.a. Wiederholung der Verletzung von Auflagenpunkten trotz rechtskräftiger Bestrafung zu dem Schluss, dass dem Beschwerdeführer schwerwiegende Verstöße im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO vorzuwerfen sind und er nicht mehr als zuverlässig anzusehen ist, zumal die letzte Bestrafung, die die Behörde ihrer Beurteilung der Zuverlässigkeit zugrunde gelegt hat, erst am 4.12.2014 rechtskräftig wurde. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach es seit den in der Bescheidbegründung angeführten Verwaltungsübertretungen keine Beanstandungen mehr gegeben habe, trifft nicht zu. Der Beschwerdeführer wurde vielmehr zwischenzeitlich, wie vom Behördenvertreter in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien vorgebracht, neuerlich wegen der Verletzung einer Bescheidaufgabe rechtskräftig bestraft.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers zu den einzelnen Verwaltungsübertretungen geht im gegenständlichen Verfahren ins Leere. Diese Argumente wären allenfalls in den Strafverfahren vorzubringen gewesen. Die angeführten Strafverfügungen bzw. Straferkenntnisse wurden jedoch rechtskräftig, weshalb die Behörde und das Verwaltungsgericht Wien hinsichtlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung ihre Entscheidung in Bindung an die rechtskräftigen Straferkenntnisse zu treffen haben. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, wegen der von der belangten Behörde festgestellten Übertretungen rechtskräftig bestraft worden zu sein. Damit steht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bindend fest, dass er die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (VwGH 20.5.2010, 2008/04/0043; 25.6.2008, 2007/04/0137).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er, seine Frau und seine Mitarbeiter wären bei Schließung des Betriebes, die Folge der Gewerbeentziehung wäre, ohne Arbeit und ohne Einkünfte ist im Entziehungsverfahren wegen § 87 Abs. 1 Z 3 GewO mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht zu berücksichtigen (VwGH 8.5.2002, 2001/04/0043).

Da sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als Rechtsvermutung aus den - nicht getilgten - schwerwiegenden Verstößen ergibt, bedarf es bei der Beurteilung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 erfüllt ist, keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers (VwGH 2.2.2012, 2011/04/0180; 25.6.2008, 2007/04/0137; 24.2.2010, 2009/04/0303). Deshalb ist es auch irrelevant, ob vom Gewerbetreibenden fallbezogen zu erwarten ist, dass er in Zukunft gleichartige Delikte begehen wird.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung erfolgte daher zu Recht.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Dr.ⁱⁿ Lettner